

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbands- gemeinde



2. Beschlussfassung über die Offenlage
3. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage
4. Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: 01/093/IV/150/2005
6 Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung

Vorlage: 01/088/IV/136/2005
7 Vorschlag für die Benennung der stellvertretenden Schiedsperson
Vorlage: 01/085/II/099/2005
8 Aufnahme von Neudarlehen
Vorlage: 01/076/V/050/2005

Nicht öffentlich:
9 Auftragsvergabe; Fahrzeug TLF 16/45 für Freiwillige Feuerwehr Annweiler

- Stützpunktwehr -
10 Erlass
11 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 09.12.2005
Ludwig Lehnberger
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 96/2005

Nach § 16 Abs. 4 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TVO) vom 21. Mai 2001 sind die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels als Inhaber der Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b verpflichtet, die Zugabe der Aufbereitungsstoffe jährlich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 öffentlich bekannt zu geben.

Aufstellung am Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

1) Ramberg (Hochzone): Abselsstraße, Am Friedhof, Burgstraße, Im Harzofen, Im Stumpfacker, In den Kleeäckern, Marktweg (von Dekan-Schill-Straße aufwärts), Talstraße, Schlossbergstrasse, Villenweg.
2) Ramberg (Tiefzone): alle außer

unter 1) erfassten Straßen.
3) Bei Ausfall der UV-Anlage erfolgt Umstellung auf Chlordosierung. Die aufgeführten Zusatzstoffe werden nach der Trinkwasserverordnung in zulässigen Mengen eingesetzt.

Annweiler am Trifels, den 12.12.2005
(Lehnberger) Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 97/2005

Vollzug des Preisangabengesetzes; hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte und Beiträge 2005

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. S. 142 ff) und der Preisangabenverordnung vom 14.03.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte und Beiträge ab 01. Januar 2005 wie folgt bekanntgegeben:

1. ohne Mehrwertsteuer
2. einschließlicher 7 % Mehrwertsteuer
Gebühr pro Kubikmeter
1. 1,20 Euro
2. 1,28(4) Euro

Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche
1. 0,07 Euro
2. 0,07(5) Euro

3. einschließlich 16 % Mehrwertsteuer
Einmalige Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundstücksfläche
a) für Straßenleitungen in Neubaugebieten
1. 4,74 Euro
3. 5,50 Euro

im Ortsbereich
1. 2,13 Euro
3. 2,47 Euro
b) für übrige Anlagen in Neubaugebieten
1. 2,07 Euro

3. 2,40 Euro im Ortsbereich
1. 2,07 Euro
3. 2,40 Euro

Geltungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.

Annweiler am Trifels, den 12. Dezember 2005
(Lehnberger) Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €

§ 3
Verbandsumlagen (§ 12 der Verbandsordnung)
A) **Umlage für laufende Kosten**

a) **Festsetzung der Vorauszahlungen** (§ 13 Abs. 1 der Verbandsordnung)
Die durch sonstige Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten laufenden Kosten betragen lt. anliegenden Berechnungen für

- Niederschlagswasser 89.815,00 €
Schmutzwasser 725.195,00 €
Summe: 815.010,00 €

Auf die Verbandsmitglieder entfallen für den ordentlichen Unterhaltungsaufwand folgende Umlagebeträge, die gemäß § 13 Abs. 1 Verbandsordnung als Vorauszahlungen festgesetzt werden:

Verbandsmitglied
Niederschlagswasser-Umlage
Schmutzwasser-Umlage
Gesamt
Verbandsgemeinde
Annweiler
Niederschlagswasser-Umlage 27.780,00

Schmutzwasser-Umlage 177.086,00
Gesamt 204.866,00
Verbandsgemeinde
Bad Bergzabern
Niederschlagswasser-Umlage 13.010,00

Schmutzwasser-Umlage 111.715,00
Gesamt 124.725,00
Verbandsgemeinde
Landau-Land
Niederschlagswasser-Umlage 49.025,00

Schmutzwasser-Umlage 350.956,00
Gesamt 399.981,00
Pfalzkrankenhaus
Niederschlagswasser-Umlage 0,00

Schmutzwasser-Umlage 44.121,00
Gesamt 44.121,00
Deutsches Weintor eG
Niederschlagswasser-Umlage 0,00

Schmutzwasser-Umlage

21.12.1982 in Verbindung mit den §§ 24, 27 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit Beteiligungsbericht beschlossen. Nachdem die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i.d. Pfalz nach Vorlage der Satzung (einschl. Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm für das Wirtschaftsjahr 2006 mit Schreiben vom 06.12.2005 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat und die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wird diese hiermit gemäß § 97 GemO bekannt gemacht:

§ 1
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen auf 883.090,00 Euro in den Aufwendungen auf 883.090,00 Euro im **Vermögensplan** in den Einnahmen auf 381.000,00 Euro in den Ausgaben auf 381.000,00 Euro festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 Euro

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €

§ 3
Verbandsumlagen (§ 12 der Verbandsordnung)
A) **Umlage für laufende Kosten**

a) **Festsetzung der Vorauszahlungen** (§ 13 Abs. 1 der Verbandsordnung)
Die durch sonstige Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten laufenden Kosten betragen lt. anliegenden Berechnungen für

- Niederschlagswasser 89.815,00 €
Schmutzwasser 725.195,00 €
Summe: 815.010,00 €

Auf die Verbandsmitglieder entfallen für den ordentlichen Unterhaltungsaufwand folgende Umlagebeträge, die gemäß § 13 Abs. 1 Verbandsordnung als Vorauszahlungen festgesetzt werden:

Verbandsmitglied
Niederschlagswasser-Umlage
Schmutzwasser-Umlage
Gesamt
Verbandsgemeinde
Annweiler
Niederschlagswasser-Umlage 27.780,00

Schmutzwasser-Umlage 177.086,00
Gesamt 204.866,00
Verbandsgemeinde
Bad Bergzabern
Niederschlagswasser-Umlage 13.010,00

Schmutzwasser-Umlage 111.715,00
Gesamt 124.725,00
Verbandsgemeinde
Landau-Land
Niederschlagswasser-Umlage 49.025,00

Schmutzwasser-Umlage 350.956,00
Gesamt 399.981,00
Pfalzkrankenhaus
Niederschlagswasser-Umlage 0,00

Schmutzwasser-Umlage

Bekanntmachung Nr. 95/2005 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2004/2009)

Am Donnerstag, 22.12.2005, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 5. Sitzung des Verbandsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

1. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2006/2007 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2005 bis 2009 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung für die Wirtschaftsjahre 2006 und 2007 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2005 bis 2010 und Stellenübersicht Abwasserentsorgung

2. Verbandsgemeindewerke - Wasserwerk - Jahresabschluss 2004 -

1. Einstellung Jahresgewinn in die Allgemeine Rücklage

2. Feststellung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004

3. Verbandsgemeindewerke - Abwasserentsorgung
Feststellung Jahresabschluss 2004 und Beschluss über Gewinnverwendung

4. Information über den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Annweiler-Queichhambach

1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage

3. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage

4. Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Annweiler-Queichhambach

1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage

3. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage

4. Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Annweiler-Queichhambach

bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **- Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **- Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/30 09-0**
Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstsclu bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91**
Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34

► **- Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

► **- Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/28 22**
Nach Dienstsclu bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68**

► **- Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **- Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

41.317,00
Gesamt 41.317,00

Gesamt:
Niederschlagswasser-Umlage
89.815,00
Schmutzwasser-Umlage
725.195,00
Gesamt 815.010,00

b) Fälligkeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 a der Verbandsordnung)
Je 1/4 des festgesetzten Jahresbetrages ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2006 fällig.

c) Abrechnung (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)
Die Vorauszahlungsumlagen werden nach Vorlage des Betriebsabrechnungsbogens 2006 abgerechnet.

B) Umlage für Investitionskosten

1. Festsetzung der Vorauszahlungen, Fälligkeit
(§ 13 Abs. 1 und 3 Nr. 2 a der Verbandsordnung)

Die durch sonstige Einnahmen im Vermögensplan nicht gedeckten Investitionskosten betragen für Niederschlags- und Schmutzwasser insgesamt 345.000,00 €. Die Umlagen werden entsprechend dem Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Berechnungsmodalitäten des § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung als Vorauszahlungen angefordert.

2. Abrechnung (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)

Die Vorauszahlungsumlagen werden nach den tatsächlichen Investitionskosten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der dem Wirtschaftsplan beigelegte Beteiligungsbericht wurde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 90 Abs. 2 GemO erörtert.

**Landau i.d.Pf., den 09.12.2005
Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“
gez. Klaus Stalter
Bürgermeister und Verbands-
vorsteher**

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2006:

Der Wirtschaftsplan 2006 sowie der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ liegen zur Einsichtnahme von Freitag, den 16.12.2005 bis Donnerstag, den 29.12.2005 bei den Stadt- und Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während der üblichen Dienstzeiten, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Landau i.d.Pfalz, den 09.12.2005
Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land
gez. Klaus Stalter
Bürgermeister und Verbands-
vorsteher**

Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ zum 31.12.2004 gem. § 27 Abs. 3 EivgAnVO

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ hat in seiner Sitzung vom 15.11.2005 den Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ festgestellt. Die Feststellung beinhaltet auch die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Werkleitung.

Die Bilanz zum 31.12.2004 ergibt in Aktiva und Passiva 539.064,45 €. Die Jahreserfolgsrechnung ist in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 wurde vom Wirtschaftsprüferbüro Dr. Burret, Ludwigshafen geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegen in der Zeit vom 15.12.2005 bis 28.12.2005 bei den Stadt- und Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

**Landau i. d. Pfalz,
Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“
Klaus Stalter
Bürgermeister und Verbands-
vorsteher**

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Haingeraide

Am Donnerstag, 22.12.2005 um

17:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium: Verbandsversammlung Forstzweckverband Haingeraide
Ort: 76831 Eschbach
Raum: Sportheim des ASV Eschbach (Sportplatz am Ende der Löwentalstraße)

Tagesordnung

01. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Südliche Weinstraße für die Jahre 2001 bis August 2005;

hier: Unterrichtung der Verbandsversammlung gem. § 7 Nr. 6 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) i.V.m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)

02. Deckungsbeschluss für erhebliche Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2004

03. Prüfung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Verbandsvorstehers, seiner Stellvertreter sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Landau-Land und der im Vertretungsfall tätig gewesenen Beigeordneten

04. 4. Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Haingeraide“ vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 15.11.2001

05. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2006

06. Information über das TPL-Konzept (technischer Produktionsleiter)

07. Bericht des Forstamtsleiters

08. Mitteilungen und Anfragen

**Landau in der Pfalz, 08.12.2005
gez. Klaus Stalter
Verbandsvorsteher**

Annweiler



**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz
67433 Neustadt, den 05.12.2005
Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren
Annweiler - Gräfenhausen
Telefax: 06321/671-1255
Produktnummer: 41782**

Vorläufige Besitzeinweisung § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge,

dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinland-Pfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widerspruch, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung
Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinland-Pfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abge-

markt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR Rheinland-Pfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der
Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:
gez. Mathias Jäcklin

**Bekanntmachung Nr. 87/2005
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Nach § 16 Abs. 4 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TVO) vom 21. Mai 2001 sind die Stadtwerke Annweiler am Trifels als Inhaber der Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b verpflichtet, die Zugabe der Aufbereitungsstoffe jährlich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 öffentlich bekannt zu geben.

Stadtgebiet Annweiler mit den Stadtteilen Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarnstall
Bezeichnung
Calciumcarbonat
(Dolomitisches Filtermaterial)
Verwendungszweck
Einstellen des pH-Wertes
Die aufgeführten Zusatzstoffe werden nach der Trinkwasserverordnung in zulässigen Mengen eingesetzt.

**Annweiler am Trifels, den 12.12.2005
(Wollenweber)
Stadtbürgermeister**

**Bekanntmachung Nr. 88/2005
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Vollzug des Preisangabengesetzes;
hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte 2005**

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. S. 142 ff) und der Preisangabeverordnung vom 14.03.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte ab 01. Januar 2005 wie folgt bekanntgegeben:

Gebühr pro Kubikmeter:
ohne Mehrwertsteuer 1,30 €
einschließlich 7 % Mehrwertsteuer 1,39(1) €
Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter
beitragspflichtige Grundfläche

ohne Mehrwertsteuer 0,10 €
einschließlich 16 % Mehrwertsteuer 0,11(6)

**Annweiler am Trifels, den 12. Dezember 2005
(Wollenweber)
Stadtbürgermeister**



**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
67433 Neustadt, den 05.12.2005
Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler - Gräfenhausen
Telefax: 06321/671-1255
Produktnummer: 41782**

**Vorläufige Besitzeinweisung
§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

I. Anordnung
Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Verände-

runge von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abgemerkt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe
Diese Anordnung wird vom DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf

den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits in diesem Jahr eingestell. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:
gez. Mathias Jäcklin



**Beschlusszusammenfassung
zur 9. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde
Dernbach vom 29.09.2005**

öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend

nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2006

Vorlage: 04/014/V/051/2005
Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Realsteuerhebesätze 2006 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A - 280 v. H.
- Grundsteuer B - 320 v. H.
- Gewerbesteuer - 352 v. H.

Eußerthal



**Beschlusszusammenfassung
zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde
Eußerthal vom 26.10.2005**

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Beratung und Beschlussfassung über Vergabe von Mulcharbeiten am ADAC

Parkplatz
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Mulcharbeiten im Bereich des ADAC Parkplatzes zum Preis von 150,00 - 200,00 Euro durchführen zu lassen.

3 Zustimmung zur Flächenoffenhaltung durch die Kreisverwaltung Südliche

Weinstraße zwischen der L 505 und den „Bremenäckern“
Die Beschlussfassung ergeht einstimmig.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
67433 Neustadt, den 05.12.2005
Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler - Gräfenhausen
Telefax: 06321/671-1255
Produktnummer: 41782**

**Vorläufige Besitzeinweisung
§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

I. Anordnung
Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise
Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen

Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an dem dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung
Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung
Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung
1. Sachverhalt
Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abgegrenzt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

2. Gründe
2.1 Formelle Gründe
Diese Anordnung wird vom DLR

Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe
Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:
gez. Mathias Jäcklin

Ramberg



Bekanntmachung Nr. 18/2005 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Wegebaumaßnahmen im Forst in den Gewannen Hermerskopf / In den Farrenwiesen

Der Waldweg, beginnend am Villaweg Richtung Gemarkungsgrenze Ramberg/Dernbach, soll auf einer Breite von 4,50 Meter ausgebaut werden. Aus diesem Grunde sind verschiedene Bäume zu fällen. Die Bäume, welche bei der Wegebaumaßnahme hinderlich sind, wurden von dem zuständigen Revierbeamten mit einem rosa Strich markiert. Die Grundstückseigentümer werden hiermit gebeten, bis spätestens 31. Januar 2006 die markierten Bäume zu fällen. Evtl. Rücksprachen richten Sie bitte an den zuständigen Förster, Herrn Schnepf, Telefon: 06345/8968.

Ramberg, den 02. Dezember 2005
Schwarzmann
Ortsbürgermeister

Flurkarte am Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung Nr. 19/2005 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

10. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ramberg (Wahlperiode 2004/2009)

Am Freitag, 30.12.2005, um 13:00 Uhr, findet in der Ramburghalle, Hauptstraße 20, 76857 Ramberg, die 10. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung:**
Nicht öffentlich:
1 Bauangelegenheiten
2 Grundstücksangelegenheiten
3 Vorbesprechung von Forstangelegenheiten
anschließend
Nicht öffentlich:
4 Waldbegang
5 Abschlussbesprechung mit Informationen über TPL-Konzept

76857 Ramberg, 08.12.2005
Dieter Schwarzmann
Ortsbürgermeister

Rinnthal



Beschlusszusammenfassung zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Rinnthal vom 08.11.2005

Öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2006

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2006.

2 Beratung und Beschlussfassung über die „Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes“

Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig den Maßnahmenkatalog über die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes in der vorgelegten Form.

3 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2004 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
67433 Neustadt, den 05.12.2005
Konrad-Adenauer-Str. 35

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler - Gräfenhausen
Telefax: 06321/671-1255
Produktnummer: 41782

Vorläufige Besitzeinweisung
§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung
Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise
1. Allgemeine Hinweise
Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechts-

verhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an dem dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt
Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abgegrenzt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.
2. Gründe
2.1 Formelle Gründe
Diese Anordnung wird vom DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

wicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

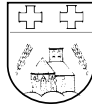
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:

gez. **Mathias Jäcklin**

Völkersweiler



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
67433 Neustadt, den 05.12.2005
Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler - Gräfenhausen
Telefax: 06321/671-1255
Produktnummer: 41782

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungs-

gemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abgemerkt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeit-

lichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:

gez. **Mathias Jäcklin**

Waldrohrbach



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
67433 Neustadt, den 05.12.2005

Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler - Gräfenhausen
Telefax: 06321/671-1255
Produktnummer: 41782

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abgegrenzt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf diesen Jahr eingestellt. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der

Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:

gez. **Mathias Jäcklin**

Wernersberg



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

67433 Neustadt, den 05.12.2005

Konrad-Adenauer-Str. 35

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Telefon: 06321/671-0

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Annweiler - Gräfenhausen

Telefax: 06321/671-1255

Produktnummer: 41782

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 30.12.2005 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (Vw-

GO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in 67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35 zu stellen. Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widerspruch, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Annweiler und Landau-Land in Landau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 30.12.2005 schriftlich beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen

Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Schlagsteinen abgegrenzt sowie durch mit den Flurstücksnummern der neuen Besitzer versehenen Signalstäbe kenntlich gemacht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekannt-

machung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:

gez. **Mathias Jäcklin**

Bekanntmachung Nr. 24/2005 der Ortsgemeinde Wernersberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

12. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg (Wahlperiode 2004/2009)

Am Dienstag, 20.12.2005, um 19:30 Uhr, findet im Gemeindebüro, Kirchstraße 8, 76857 Wernersberg, die 12. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung der Realsteuerhebesätze und des wiederkehrenden Beitrages für die Feld- und Waldwege für das Haushaltsjahr 2006
- 3 Mitteilungen und Anfragen
- Nicht öffentlich:**
- 4 Bauangelegenheiten
- 5 Vertragsangelegenheiten
- 6 Grundstücksangelegenheiten
- 7 Mitteilungen und Anfragen

76857 Wernersberg, 09.12.2005

Helmut Heller

Ortsbürgermeister

Beschlusszusammenfassung zur 11. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Wernersberg vom 08.11.2005

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Bauabwägungsverfahren „Bei der Kapelle“ 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 1. Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

1. Der Ortsgemeinderat schließt mit **10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen** sich dem Abwägungsergebnis der Verwaltung an.

2. Der Ortsgemeinderat beschließt



Vorschau auf die Kurse der Volkshochschule Annweiler für das Semester 1/2006, Januar/Februar

Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler

Arbeit-Beruf-EDV

B 231 10-Finger-Blindschreiben am Computer. Erarbeitung des gesamten Tastenfeldes nach der mentalen Methode. Training der Motorik, Festigung und Steigerung der Schreibfertigkeit durch Sicherheits-, Konzentrations- und Geläufigkeitsübungen sowie Komparativschreiben, 10-Minuten-Abschreibproben mit Konditionstraining. Anhand von Textbeispielen: Erläuterung der „Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung-DIN 5008“ wie z.B. Schriftzeichen, Schriftsonderzeichen und Zahlengliederungen. Brigitte Salmon, Montag, 16.01.2006, 18.30 - 20.00 Uhr, jeweils montags und mittwochs, 15 Termine, incl. Lehrbuch, 75 €, (keine Gebührenermäßigung)

B 251 Buchführung für Anfänger (teilweise mit Computerunterstützung) Reiner Achtermann, Dienstag, 17.01.2006, 18.30 - 20.00 Uhr, 15 Termine, 73,50 €

C 278 Computer-Programme die nichts kosten, taugen was!! Ein Präsentationsvortrag mit praktischem Kennenlernen. Sie werden an diesem Vortragsabend mit einigen kostenlosen Computerprogrammen vertraut gemacht und erhalten die Möglichkeit, die Programme am Computer zu testen und dem Referenten Fragen zu stellen. Andreas Heinemeyer, Montag, 16.01.2006, 19.00 - 21.15 Uhr, 1 Termin, 5 €

EDV/Computer-Orientierung ohne Eile Zielgruppe: Anfänger ohne Vorkenntnisse

C 261 Dienstag, 07.02.2006, 19-21.15 Uhr, Hannah Wille

C 262 Donnerstag, 09.02.2006, 19-21.15 Uhr, N. N. Annweiler, 74 €, 8 Termine, zzgl. 15 € Lehrbuch

Internet für Einsteiger In diesem Kurs lernen Sie das Internet in seinen ganzen Facetten kennen. Sie lernen im www zu surfen eine Suchmaschine zu bedienen und Emails zu schreiben. Dieser Kurs ist speziell für Neueinsteiger und Anfänger jeden Alters gedacht.

C 281 Dienstag, 21.02.2006, 19.00-21.15 Uhr, Benjamin Seyfried

C 282 Dienstag, 07.03.2006, 19.00-21.15 Uhr, Patrick Bernhart Annweiler, Trifels-Gymnasium, 9 €, 1 Termin

Gesundheit

G 221 Autogenes Training - Grundkurs Das Autogene Training ist ein Weg zur eigenständigen Entspannung mittels Konzentration und geduldigem Üben. Dieser Weg führt zur inneren Ruhe und Gelassenheit, gleichzeitig bessern sich vegetative Beschwerden und insbesondere Schlafstörungen. Das Ziel wird in drei Schritten erreicht, notwendig ist regelmäßiges Üben, die wöchentlichen Termine dienen der Anleitung und dem Austausch mit anderen Gruppenmitgliedern. Mitzubringen sind bequeme Kleidung und Socken. Dr. Ludwig Englisch, Internist/Psychotherapeut, dienstags, Termin nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl 8 Personen, 18-19.30 Uhr, Annweiler, Lindelbrunnstr.33, 25 €, 6 Termine

G 229 Abnehmen - aber mit Vernunft Erkennen- verändern - stabilisieren, dies sind die Lernschritte des von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ausgearbeiteten Programms. Sie erwartet keine Diät im herkömmlichen Sinne. Sondern im Verlauf von 10 Wochen verändern Sie schrittweise Ihre Ernährungs- und Essgewohnheiten, lernen Sie sich mit einer ausgewogenen Kost zu ernähren und unterstützen sie durch Entspannungstraining bei Ihrem Abnehmerfolg. Simone Rapp-Scheider 1. Termin ist Informationsveranstaltung am Dienstag, 14.02.2006, 9.30-11.45 Uhr, weitere Termine dienstags von 9.30-11.00 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Ratssaal, 55 €, 11 Termine

G 230 Yoga für Anfänger Mitzubringen: Isomatte, Decke oder großes Handtuch, bequeme Kleidung, warme Socken Tanja Feldner, Donnerstag, 16.2.2006, 19-20.30 Uhr, Münchweiler (bei Silz), Hauptstraße 72, 41 €, 10 Termine

G 265 Gewichtreduktionstraining Dieser Gymnastikkurs richtet sich vor allem an Menschen mit Übergewicht und an Menschen die gerne ein paar Kilos weniger hätten. Nach und nach wird die Fettverbrennung, als ein Baustein der Gesamtenergiebereitstellung, immer stärker aktiviert. Gleichzeitig wird die Muskulatur, vor allem in typischen Problemzonen, gekräftigt und gestrafft. Die Fettreduktion wird durch abwechslungsreiche und gelenkschonende gymnastische Übungen (mit und ohne Handgerät) erreicht. Der Kurs baut langsam und klar vom Leichten zum Schweren auf und wird durch Stretching und/oder Entspannung angerundet. Uschi Schmidt, Sport- und Gymnastiklehrerin Dienstag, 14.02.2006, 8.30-9.30 Uhr, Gemeindehaus Wernersberg, 33 €, 10 Termine

G 290 Step-Aerobic - Fatburner Step - Intensives, gelenkschonendes Ausdauertraining am Stepbrett. Bei der Step-Aerobic kommt eine Choreografie mit gut erlernbaren Schritt-kombinationen zur Anwendung. Die Schrittmuster werden einfach gehalten, sodass die Übungen im Bereich optimaler Fettverbrennung ablaufen. Neben dem Training der Ausdauer fördert Step-Aerobic auch die Kräftigung der Muskulatur (Bein- und Gesäßmuskulatur) Julia Krieger, Montag, 13.02.2006, 18.30-19.30 Uhr, 45 €, 12 Termine

G 291 Pilates für Anfänger Das Ganzkörpertraining nach Pilates ist genau das Richtige für alle, die ein völlig neues Körpergefühl erfahren wollen Wir erlernen unser Power-House zu aktivieren und die Pilates-Atmung, wir arbeiten Körper kräftigend, mit Wahrnehmung und fördern die Ganzkörper-Beweglichkeit. Als Hilfsmittel nutzen wir gelegentlich Handtuch, Theraband und Redondo-Ball. Mitzubringen: bequeme Kleidung, Antirutschsocken oder Gymnastikschläppchen, Gymnastikmatte, Handtuch. Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin Montag, 13.02.2006, 18.30-19.30 Uhr, 30 €, 10 Termine

G 294 Bodyforming - Bauch, Beine, Po, Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin Mittwoch, 15.02.2006, 18.30-19.30 Uhr, 33 €, 10 Termine

G 296 Thai Bo /Dance / Bodyforming - „Für Frauen und Männer“ - Heidi Huber, Donnerstag, 19.1.2006, 19.00 - 20.30 Uhr, 41 €, 10 Termine

Atem- und Körper-Balance

Doris Schwartz, Atempädagogin und Nowo-Balance-Beraterin, Barbarossastr. 5, Annweiler (Tel. 06346-7074)

G 291 Dienstag, 9-10 Uhr

G 292 Donnerstag, 9-10 Uhr

G 293 Donnerstag, 19-20 Uhr

5 € pro Zeitstunde, ein Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

G 298 Nordic Walking für Fortgeschrittene am Vormittag, Bettina Hornbach, Nordic Wal-

king-Trainerin, Donnerstag, 19.01.2006, 8.45 - 11.00 Uhr, 4 Termine, 25 €

„Junge VHS“

K 251 „Blau-Tag, Rot-Tag, Gelb-Tag“ - Malkurs für Kinder von 8 - 10 Jahren, Regina Baas, Donnerstag, 19.01.2006, 16.30 - 18.00 Uhr, 44 €

Kultur und Gestalten

Aquarell- und Acrylmalerei - Fortführungskurs In dem Kurs ist das Ziel beim „freien“ Malen oder beim Malen nach Motiven Erfahrung mit der Acryl- und Aquarelltechnik zu bekommen. Mitzubringen: Aquarellblätter oder -block (30 x 40 oder 40 x 50), Aquarell- oder Acrylfarben, 2 Borstenpinsel Nr. 6 + 8 oder 6 + 14, zwei alte Lappen oder Tücher, Bleistift, Radiergummi. Karl Schröder

K 218 Dienstag, 17.01.2006, 18.30-20.45 Uhr

K 220 Donnerstag, 19.01.2006, 18.30-20.45 Uhr

50 € (bei 10 Teilnehmern), 66 € (bei 8 Teilnehmern), 8 Termine

K 225 Kartengestaltung für Kommunion und Konfirmation Gezeigt werden verschiedene Techniken zur individuellen Gestaltung von Einladungs-, Tisch-, Menü- und Danksagungskarten für Kommunion und Konfirmation. Peter Rinner, Dienstag, 17.01.2006, 18.30-21.30 Uhr, 10 €, 4 Unterrichtsstunden, 1 Termin, zzgl. Materialkosten

M 262 Akkordeon-Unterricht, Walter Halde, donnerstags, 15.00 - 16.15 Uhr, 15 Termine, 61 €

M 263 Akkordeon-Unterricht, Walter Halde, dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr, 15 Termine, 61 €

M 265 Akkordeon-Unterricht Walter Halde, donnerstags, 16.15 - 17.00 Uhr, 15 Termine, 61 €

Politik-Gesellschaft-Umwelt

P 240 Bestellungen im Universum. Wie bestelle ich? Wie reklamiere ich meine Bestellungen? Ziel ist positives Denken! Tanja Feldner, Mittwoch, 11.01.2006, 19.30 - 22.30 Uhr, Münchweiler (bei Silz), 1 Termin, 9 €

Sprachen

Ein Einstieg bei den Sprachkursen ist jederzeit möglich. Die Kursgebühr beträgt 51 €.

S 214 Lesen und Schreiben für Erwachsene. Alphabetisierungskurs für Teilnehmende, die schon gut Deutsch sprechen oder deren Muttersprache Deutsch ist, die aber grundsätzliche Probleme beim Lesen und Schreiben der deutschen Sprache haben. Die Kursleiterin ist eine sehr erfahrene Grundschulpädagogin Ingrid Vogt, montags und mittwochs, Uhrzeit nach Vereinbarung

S 215 Deutsche Grammatik für Deutsche und Ausländer Jenny Spitzley, Lehrerin, donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr

S 217 Deutsch als Fremdsprache Grundstufe II. Dieser Kurs richtet sich an alle Kursteilnehmer mit geringen Vorkenntnissen. Margareth Wiedmann, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr

S 221 English for Advanced XXIV. Elke Wagner, montags, 18.30 - 20.00 Uhr

S 222 English für leicht Fortgeschrittene. Elke Wagner, montags, 20.00 - 21.30 Uhr

S 224 English für Anfänger ohne Vorkenntnisse. Dieser Kurs richtet sich an alle, die Englisch von Grund auf lernen möchten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Elke Wagner, Dienstag, 14.02.2006, 18.30-20.00 Uhr

S 225 English for Advanced VI. Keep the ball and broaden your knowledge of English. Newcomers are welcome guests. Elke Wagner, dienstags, 20-21.30 Uhr

S 232 Französisch für Fortgeschrittene mit Conversation. Geneviève Schneiders, montags, 18.15 - 19.45 Uhr

S 234 Französisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen Peter Wettig, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr

Französisch mit Vorkenntnissen,

S 236 montags, 19.00 - 20.30 Uhr

S 237 dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr

Claude Laurent, Albersweiler, Grundschule

S 239 Französisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen am Vormittag Laurence Wendland, donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 240 Französisch für leicht Fortgeschrittene am Vormittag Laurence Wendland, dienstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene. Birgit Strehlitz-Runck, dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.30 - 20.00 Uhr

S 243 Italienisch für Anfänger (Termin auf Anfrage) Birgit Strehlitz-Runck

S 252 Spanisch für Anfänger

Maria Trautmann, Mittwoch 18.01.2006, 18.30-20.00 Uhr

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels,

2. OG, Zimmer 217, Telefon: 06346-301-217,

Homepage: www.vhs-annweiler.de,

E-mail: info@vhs-annweiler.de.

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,

donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils